amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 98/23 Berlin, 20.03.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.06.2025	**10:00 Uhr**	**110, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichterfelde
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
22,32/1.000	Wohnung	56	18584

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Lichterfelde	Fl. 5, Nr. 29/13	Gebäude- und Freifläche	12207 Berlin, Osdorfer Straße 106 - 107	4.254

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die offensichtlich eigengenutzte Wohnung ist in der Osdorfer Straße 106 b, im Dachgeschoss links, gelegen und besteht bei einer geschätzten Wohnfläche von ca. 100 m² aus 2 Ebenen. Beide Ebenen verfügen jeweils über einen Zugang aus dem Treppenraum. Die Raumaufteilung ist mangels Innenbesichtigungsmöglichkeit durch den Sachverständigen unbekannt. Die untere Ebene hat 2 französiche Balkone, die obere Ebene hat eine Terrasse. Die Beheizung erfolgt dezentral über ein Gas-Brennwertgerät ("Etagen-Heizung"). Ein Kellerabteil wurde zugeordnet (Gemeinschaftseigentum).	**345.000,00 €**

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 02.01.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 29.12.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.